

Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich

Zahl: 407/2010

Abfallgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf vom 09. Dezember 2010, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Micheldorf erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr für die Sammlung der Hausabfälle beträgt je Abfuhr

Abfallbehälter	Gebühr je Abfuhr in €	Jahresbetrag 26 Abfahren	Jahresbetrag 13 Abfahren
60-L-Sack	4,80		
<u>bei zweiwöchentlicher Abfuhr:</u>			
60-L-Tonne	4,20	109,20	
90-L-Tonne	6,20	161,20	
120-L-Tonne	8,10	210,60	
240-L-Tonne	16,30	423,80	
770-L-Container	52,20	1.357,20	
1100-L-Container	74,50	1.937,00	
<u>bei vierwöchentlicher Abfuhr:</u>			
60-L-Tonne	5,20		67,60
90-L-Tonne	7,80		101,40
120-L-Tonne	10,30		133,90
240-L-Tonne	20,50		266,50
770-L-Container	65,60		852,80
1100-L-Container	93,70		1.218,10

Die angeführten Jahresbeträge bei 26 bzw. 13 Abfahren haben lediglich Informationscharakter.

(2) Die Gebühr für die in der Abfallordnung vorgesehene Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige Anmeldung beträgt € 50,-- je angefangener halber Stunde.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner oder Gebührensschuldnerin ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin, im Falle des Bestehens von Baurechten der oder die Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahrs zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von 10 % hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem 01.01.2011. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.1999 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Ewald A. Lindinger

angeschlagen am 10.12.2010

abgenommen am 28.12.2010